

Amtsblatt

Nr. 51

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Einladung zur 25. Kreistagssitzung am 08.07.2020	810
Feststellung gemäß § 5 UVPG Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Radweges an der K 107 Gieboldehausen-Rüdershausen in der Samtgemeinde Gieboldehausen	812

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Steinweg" für den Ortsteil Lödingsen	813
---	-----

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden	815
1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung GB-S)	820
Jahresabschluss 2016	825

Stadt Bad Sachsa

Haushaltssatzung 2020 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	826
Ratssitzung am 09.07.2020	829

Gemeinde Landolfshausen

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	831
--	-----

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen in 34346 Hann. Münden, Ortsteil Gimte 834

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hemeln-Bursfelde in 34346 Hann. Münden, Ortsteil Hemeln 838

Realgemeinde und Forstgenossenschaft Pöhlde

Jahreshauptversammlung der Forstgenossenschaft Pöhlde am 12.07.2020 842

Jahreshauptversammlung der Realgemeinde Pöhlde am 12.07.2020 843

Erneute Versammlung der Realgemeinde Pöhlde zur Beschlussfassung über eine Stellungnahme zur Auflösung der Realgemeinde am 16.07.2020 844

Sparkassenzweckverband Duderstadt

Verbandsversammlung am 09.07.2020 845



Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 08.07.2020, um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen in der Stadthalle Osterode am Harz, Dörgestraße 28, 37520 Osterode am Harz, zu seiner 25. öffentlichen Sitzung.

Es gilt Maskenpflicht. Gäste der Kreistagsitzung haben bei Betreten der Stadthalle Osterode am Harz eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das gilt auch für den Verlauf der Sitzung u. bis zum Verlassen des Gebäudes.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung Sitzung, Feststellung Beschlussfähigkeit u. Tagesordnung; Genehmigung Protokoll Sitzung 17.06.2020; Mitteilungen u. Berichte; Der Landkreis blüht auf: Antrag FDP-Fraktion; Neuauflage des Gedenkbuchs für die jüdischen MitbürgerInnen im Kreis Göttingen 1933 – 1945; Neuer Ansatz zum Gedenkbuch und der digitalen Gestaltung und Präsentation von Erinnerungskultur im Landkreis Göttingen: Antrag FDP-Fraktion; Aufruf zur Spende der Entschädigung der Kreistagsabgeordneten, Fahrtkosten u. zusätzlichen Entschädigungen für den Monat April 2020: Antrag P²-Fraktion; Corona-Hilfsfonds Landkreis Göttingen: Antrag Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG; Kulturelle Vielfalt im Landkreis erhalten - Kulturschaffende dürfen nicht durch das Förderraster fallen: Antrag CDU-Fraktion; Ausfall von Schul- u. Kitaverpflegung - BuT-Leistungen an Familien auszahlen: Antrag Gruppe LINKE/PIRATEN/PARTEI; Logistikzentrum für Endlager Konrad in Würgassen: Antrag Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI; Politische Arbeit des Kreistages Göttingen u. seiner Ausschüsse unter Berücksichtigung einer Pandemie: Antrag Fraktion P²; Sommerschule 2020 einrichten: Antrag Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG; Solidarität und Unterstützung für Partnerkommune San Juan Comalapa: Antrag Fraktionen SPD, CDU, GRÜNE und FWLG; Prüfauftrag an den ZVSN: Mögliche Entzerrung der Schulanfangszeiten bezüglich der Schülerbeförderung: Antrag Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG; Radwege nutzergerechter optimieren – Schadensmeldungen online auf der Homepage besser präsentieren: Antrag FDP-Fraktion; Resolution gegen Rassismus u. Ausgrenzung: Antrag FDP-Kreistagsfraktion; Öko-Modellregion Göttingen: Antrag Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG; Beschlusskontrollliste Kreistag; Wahl ehrenamtliche Richterinnen u. Richter beim Verwaltungsgericht Göttingen Wahlperiode 17.08.2020 bis 16.08.2025; Entsendung in Mitgliederversammlung HVE Eichsfeld Touristik e.V.; Neu- u. Nachbenennung Mitglieder Demografiebeirat; Handlungsempfehlungen/Maßnahmekonzept Struktur kommunale Engagementförderung; Konzept Regionale Koordinierungsstelle für Vereine in Osterode u. Bad Grund; Abberufung Prüfer Rechnungsprüfungsamt; Entsendung in Aufsichtsrat Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH; Einbringung von Stromnetzen gegen Gewährung von Anteilen an der EAM GmbH & Co. KG; Tarifreform des Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen: Vereinbarung zwischen Stadt u. Landkreis Göttingen zum finanziellen Ausgleich; Erweiterung Lehrerzimmer IGS Bovenden: überplanmäßige Auszahlung; Annahme von Spenden/Zuwendungen; Änderung Satzung für die Kreisfeuerwehr; Zuwendungsvertrag zwischen dem Landkreis Göttingen u. musa e. V. 2020 – 2022; Zuwendungsvertrag zwischen Landkreis Göttingen u. Walkenrieder Kreuzgangkonzerte in Trägerschaft der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz; Richtlinie über Gewährung von Zuwendungen aus dem Sportstättenförderprogramm 2017 bis 2021; Harmonisierung der Schulbezirkssatzungen der Altkreise Göttingen u. Osterode; Schulmedienentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Göttingen; Kostenfreie Beförderung der Schülerinnen und Schüler, auch der Jahrgänge 11 bis 13, im Landkreis Göttingen: Antrag Vertreter der Erziehungsberechtigten der allgemein bildenden Schulen; Fördermaßnahme zur Verbesserung der Hebammenversorgung im Landkreis Göttingen: Richtlinie Hebammenversorgung; Nachbenennung Mitglied Beirat für Integration u.

Migration; Kindertagespflege: Verzicht auf Elternbeiträge u. Verzicht auf Anrechnung Ausfalltage während der Schließzeiten aufgrund der Corona-Pandemie; Berufung Mitglieder u. stellvertretende Mitglieder in SGB II-Beirat; Vorbereitung Sitzung Verbandsversammlung Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen: Tarifreform Bereich Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen; Aktualisierung Nahverkehrsplan Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen: Teilnetzbildung; Benennung neue Mitglieder Verbandsversammlung Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen; Sachstand Aus-/Neubau Schienenstrecke Paderborn – Halle im Abschnitt Kassel („Kurve Kassel“); Festsetzung Überschwemmungsgebiet Wendebach; Verordnung zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Weserbergland – Kaufunger Wald“ im Landkreis Göttingen: Wertung Anregungen u. Bedenken u. Beschluss; Vorbereitung Beschlüsse Verbandsversammlung Abfallzweckverband Südniedersachsen; Veräußerung bebauter Teilflächen (Kopfbau u. Nebengebäude) Haus der Nationen, Hann. Münden; Anträge Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI: Obstbaumwart/In für den Landkreis Göttingen, Jugendbeteiligung auf Augenhöhe - Ein Jugendparlament für den Landkreis Göttingen u. Breitband für die Zukunft – KMU an die Datenautobahnen anschließen; Antrag Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG: Defibrillatoren in kreiseigenen Sporthallen; Anfragen u. Anregungen

gez. Landrat Bernhard Reuter

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

Die Tagesordnung kann in den Informationen des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, u. Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz sowie auf der Internetseite www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.

Feststellung gemäß § 5 UVPG¹

Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Radweges an der K 107 Gieboldehausen-Rüdershausen in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Im Rahmen des o.a. Planfeststellungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 5 der Anlage 1 NUVPG² aufgeführt und mit einem „A“ gekennzeichnet ist, so dass gemäß § 7 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

Auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen und unter Beachtung der Anlage 3 des UVPG's wurde die Vorprüfung mit folgendem Ergebnis durchgeführt.

In Ergänzung des bestehenden Radwegenetzes soll zwischen Gieboldehausen und Rüdershausen ein straßenbegleitender Radweg als verkehrssichere Radroute im Bereich des Rhumetals entstehen. Das Bauvorhaben ist Bestandteil des Masterplans zukunftsfähiger Radverkehr.

Der Radweg soll auf der Südwestseite der Kreisstraße 107 angelegt werden. Hierbei handelt es sich nicht um einen empfindlichen Standort, da das Vorhaben außerhalb der Rhumeaue liegt.

Anlagebedingt kommt es zu Flächeninanspruchnahme durch Flächenversiegelung und Bodenumwandlung durch Neuanlage von Böschungen und Mulden. Der Radweg soll in 2,50 m Breite auf etwa 4 km Länge mit bituminöser Decke hergestellt werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen werden durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Minimierung der baubedingten Bodenbeeinträchtigungen und Schutz der Vegetationsbestände) minimiert. Nach Fertigstellung des Radweges werden verbleibende baubedingte Beeinträchtigungen durch Rückbaumaßnahmen (Tiefenlockerung) zurückgenommen.

Durch den Radwegbau wird ein Feuchtgebüsch als besonders geschütztes Biotop in seinen Randbereichen in Anspruch genommen. Im Rahmen des Planungsprozesses wurden daher für diesen Streckenabschnitt Alternativen der straßentechnischen Planung untersucht (Verschwenken des Radweges), jedoch aus Gründen der Sicherheit (zu geringer Abstand zur Kreisstraße) verworfen.

Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Baumaßnahme nicht berührt.

Die Eingriffe im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden durch Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sowie durch Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Der Radwegneubau befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes GOE 14 „Untereichsfeld“ und angrenzend an das FFH-Gebiet 34 „Sieber, Oder, Rhume“ des Landkreises Göttingen. Diese Aspekte sind bei den umweltfachlichen Untersuchungen berücksichtigt worden. Letztendlich wurde festgestellt, dass negative Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele nicht zu erwarten sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit nach § 5 UVPG besteht nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrage
gez. Prüter

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

² Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019

Bekanntmachung

Der Rat des Flecken Adelebsen hat in seiner Sitzung am 11.06.2020 aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziff. 1 und § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Steinweg“ für den Ortsteil Lödingsen als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung liegt am westlichen Ortsrand von Lödingsen, westlich der Straße „Hohlweg“. Das Plangebiet wird begrenzt von der Straße „Rischenangerweg“ im Norden, der Straße „Hohlweg“ im Osten und durch das Überschwemmungsgebiet der Schwülme im Süden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Steinweg“ für den OT Lödingsen in Kraft (§ 10 BauGB).

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Begründung liegt vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Adelebsen, Burgstraße 2, 37139 Adelebsen, Zimmer Nr. 13, aus und kann von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

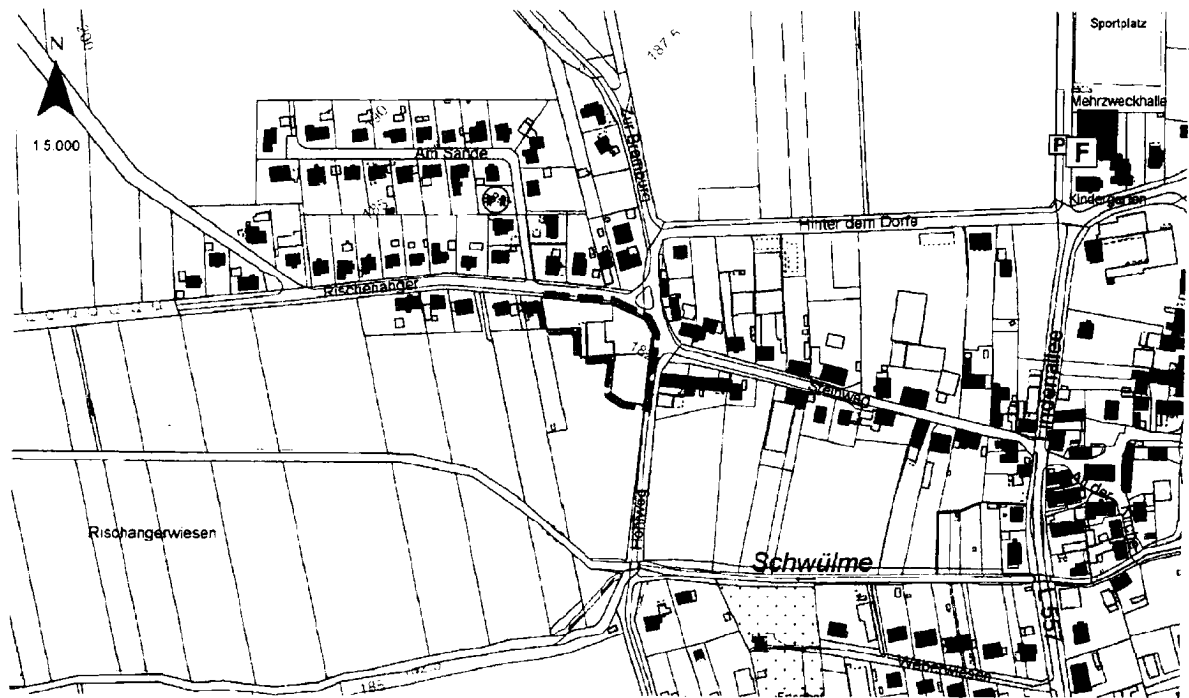
Gemäß § 215 BauGB weise ich darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlicher Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes gegenüber dem Flecken Adelebsen geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Ferner wird auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen dieser Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT Lödingsen ist in dem nachstehenden abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



(Fräse)



(Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK5), Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2019.)

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gliederung des Abstimmungsgebietes

- (1) Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz. Es gliedert sich in Abstimmungsbezirke.
- (2) Abstimmungsbezirke sollen die Wahlbezirke in der Stadt, die anlässlich der jeweils letzten Kommunalwahl gebildet worden sind, sein. Gleiches gilt für die Abstimmungsräume.

§ 2 Zeitpunkt des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. Der Tag wird vom Verwaltungsausschuss bestimmt.
- (2) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids macht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister
 1. den Tag des Bürgerentscheids,
 2. den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründungöffentlich bekannt. Die Bekanntmachung kann eine Stellungnahme des zuständigen kommunalen Organs enthalten.

§ 3 Abstimmungsleitung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Sie oder er wird von der Allgemeinen Vertreterin oder dem Allgemeinen Vertreter vertreten.

§ 4 Abstimmungsausschuss

- (1) Für das Abstimmungsgebiet wird ein Abstimmungsausschuss gebildet. Den Vorsitz führt die Abstimmungsleitung; die Beisitzerinnen und Beisitzern sind die des für die jeweils letzte Kommunalwahl gebildeten Kommunalwahlausschusses, sofern diese dazu bereit sind und die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Kommunalwahlausschuss weiterhin erfüllen. Eine ersatzweise Berufung erfolgt entsprechend den jeweils geltenden kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Abstimmungsleitung macht die Zusammensetzung des Abstimmungsausschusses öffentlich bekannt
- (3) Im Übrigen gelten die jeweils geltenden Regelungen des Kommunalwahlrechts für die Wahlausschüsse mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Abstimmungsvorstand

- (1) Für jeden Abstimmungsbezirk und für die Briefabstimmung werden Abstimmungsvorstände nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts gebildet. Sie bestehen aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzerinnen und Beisitzern.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts für den Wahlvorstand mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend. Anstelle der Gemeindegewahlleitung tritt die Abstimmungsleitung.
- (3) Die Abstimmungsleitung beruft für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsvorstand aus dem Kreis der Abstimmungsberechtigten des Abstimmungsgebiets.
- (4) Gleiches gilt für die Berufung der Briefabstimmungsvorstände.

§ 6 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Abstimmungsausschusses und die Mitglieder der Abstimmungsvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten sie eine Entschädigung entsprechend der kommunalwahlrechtlichen Regelungen.

§ 7 Stimmzettel, Abstimmungsbriefumschläge, Stimmzettelumschläge

Die Stimmzettel, Abstimmungsbriefumschläge und die Stimmzettelumschläge werden von der Stadt Bad Lauterberg im Harz bereitgestellt. Sie enthalten die zu entscheidende Frage und lauten auf „Ja“ und „Nein“.

§ 8 Abstimmungsverzeichnis, Abstimmungsschein und Abstimmungsberechtigte

- (1) Für die Aufstellung, Führung, Auslegung und Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses sind die jeweils geltenden Vorschriften des Kommunalwahlrechts für das Wählerverzeichnis, für den Abstimmungsschein die Vorschriften des Kommunalwahlrechts für den Wahlschein entsprechend anzuwenden.
- (2) Abstimmungsberechtigt ist, wer in das Abstimmungsverzeichnis der Stadt Bad Lauterberg im Harz eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat. Abstimmungsberechtigte ohne Abstimmungsschein können nur in dem Abstimmungsbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie geführt werden; Abstimmungsberechtigte mit Abstimmungsschein können in einem beliebigen Abstimmungsbezirk abstimmen.
- (3) Die Aufgaben nach Absatz 1 werden im Auftrage der Abstimmungsleitung wahrgenommen. An die Stelle des Gemeindegewahl Ausschusses tritt der Abstimmungsausschuss, an die Stelle der Gemeindegewahlleitung die Abstimmungsleitung.

§ 9 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses werden die Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, be-

nachrichtigt (Abstimmungsbenachrichtigung). Die Benachrichtigung erfolgt im Auftrag der Abstimmungsleitung.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der Abstimmungsberechtigten;
2. den Abstimmungsbezirk und den Abstimmungsraum,
3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
4. den Text der zu entscheidenden Frage,
5. die Nummer, unter der die Abstimmungsberechtigten in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind,
6. die Aufforderung, die Benachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten,
7. die Belehrung, dass die Benachrichtigung nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Abstimmungsraum berechtigt,
8. Hinweise über die Beantragung eines Abstimmungsscheins.

Ein Muster wird von der Abstimmungsleitung zur Verfügung gestellt.

§ 10 Abstimmungsbekanntmachung

- (1) Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht die Abstimmungsleitung, unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach § 2, den Tag des Bürgerentscheids, den Beginn und das Ende der Abstimmungszeit sowie den Text der zu entscheidenden Frage öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass
1. sich die Abstimmungsbezirke und die Abstimmungsräume aus der Abstimmungsbenachrichtigung ergeben,
 2. der Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten wird,
 3. die Abstimmungsbenachrichtigung mitgebracht werden soll und dass sich die Abstimmenden bei Verlangen des Abstimmungsvorstandes auszuweisen haben,
 4. die Abstimmenden nur eine Stimme haben, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf anderer Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
 5. die Abstimmungsberechtigten, die keinen Abstimmungsschein besitzen, ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Abstimmungsraum abgeben können,
 6. die Abstimmungsberechtigten, die einen Abstimmungsschein besitzen, in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes ihre Stimme abgeben können,
 7. in welcher Weise die Briefabstimmung ausgeübt werden kann,

8. dass die Abstimmung öffentlich ist und jedermann zum Abstimmungsraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist, und
 9. dass nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft wird, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.
- (2) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Absatz 1 sowie ein Musterstimmzettel sind vor Beginn der Abstimmung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

§ 11 Abstimmungshandlung und Stimmabgabe

Für die Abstimmungshandlung und Stimmabgabe sind die jeweils geltenden Vorschriften des Kommunalwahlrechts sinngemäß anzuwenden.

§ 12 Ermittlung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

- (1) Nach dem Ende der Abstimmungszeit stellt der Abstimmungsvorstand für den Abstimmungsbezirk fest:
1. die Zahl der Abstimmberechtigten,
 2. die Zahl der Abstimmenden,
 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der auf „Ja“ lautenden Stimmen,
 5. die Zahl der auf „Nein“ lautenden Stimmen.

Die Meldung an die Abstimmungsleitung hat über den jeweiligen Abstimmungsvorstand zu erfolgen.

- (2) Gleiches gilt für das Briefabstimmungsergebnis.
- (3) Die Abstimmungsleitung stellt das Abstimmungsergebnis für das Abstimmungsgebiet fest gibt das Abstimmungsergebnis öffentlich bekannt.
- (4) Im Übrigen sind die Vorschriften des Kommunalwahlrechts über die Feststellung von Wahlergebnissen entsprechend anzuwenden.

§ 13 Kostenerstattung

An die Antragstellenden und die diese vertretenden Personen des Bürgerbegehrens erfolgt keine Kostenerstattung.

§ 14 Anwendung des Kommunalwahlrechts


- (1) Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird, finden für die Durchführung des Bürgerentscheids die jeweils geltenden kommunalwahlrechtlichen Vorschriften, mit Ausnahme der Vorschriften über das Wahlprüfungsverfahren, entsprechend Anwendung.

- (2) Für Lautsprecher- oder Plakatwerbung gelten die Regelungen, die für die Wahl der kommunalen Vertretungen gelten.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 30.06.2020



(Dr. Gans)
Bürgermeister

1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Gästebeitragsatzung GB-S)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 22.11.2017 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 22.11.2017 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 1 Allgemeines

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 soll wie folgt gedeckt werden:

1. zu 22,74 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
2. zu 35,14 % durch Gästebeiträge
3. zu 42,12 % durch öffentlichen Anteil

Der folgende § 3 A wird zusätzlich eingefügt:

§ 3 A Harzer Urlaubs-Ticket „HATIX“

- (1) Beitragspflichtige nach § 3 sind während Ihres Aufenthaltes im Erhebungsgebiet zur kostenfreien Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs im definierten Gebiet nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen des (Harzer Urlaubs-Ticket „HATIX“), der allgemeinen Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Tarif- und Verkehrsverbünde und nach den in dieser Satzung getroffenen Regelungen berechtigt. (Harzer Urlaubs-Ticket = HATIX)

- (2) Von der Teilnahme am HATIX sind ausgenommen,
1. die nach § 3 Abs. 5 nicht beitragspflichtigen Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung gemeldete Person ausschließlich aus familiären Gründen besuchen und dabei ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 2. die in § 3 Abs. 6 genannten Personen, deren Gesundheitszustand dem Benutzen der Tourismuseinrichtungen entgegensteht,
 3. die in § 3 Abs. 9 genannten Wehrdienst- und Zivildienstleistende, die ihren Dienst im Erhebungsgebiet leisten,
 4. die nach § 3 Abs. 10 nicht beitragspflichtigen Personen, die sich ausschließlich zur Berufsausübung, zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
- (3) Das HATIX gilt auf allen unter www.hatix.info laufend aktuell gehaltenen Linien zu den dortigen Nutzungsbedingungen, aber nicht in Sonderbussen, Bussen und Zügen des Fernverkehrs, Anrufsammeltaxis (AST), Anruflinientaxis (ALT) sowie in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und der Harzer Schmalspurbahn GmbH nach Maßgabe der jeweils aktuellen Nutzungsbedingungen.
- (4) Das HATIX ist nur in Kombination mit dem vollständig ausgefüllten Meldeschein/Gästekarte gültig (auch Gesamtpersonenzahl und Abreisedatum müssen ausgefüllt sein) und gilt für alle auf dem Meldeschein/ der Gästekarte eingetragenen Personen. Kann der Abreisetag noch nicht definitiv bestimmt werden, ist der voraussichtliche Tag der Abreise einzutragen. Bei längerem Aufenthalt als vorgesehen, ist ein neuer Meldeschein/Gästekarte auszufüllen.
- (5) Das HATIX gilt für die kostenfreie Beförderung von Personen gemäß der jeweiligen Beförderungsbedingungen.
- (6) Das HATIX gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis der Person, die auf dem HATIX namentlich genannt ist. Diese Person muss auch anwesend sein. Diese Person muss auch dann, wenn das HATIX als Gruppe genutzt wird, im Fahrzeug persönlich anwesend sein.
- (7) Das HATIX ist nicht auf andere Personen übertragbar.
- (8) Jahresgästebeitragspflichtige sind in dem in dieser Satzung genannten Umfang zur Teilnahme an HATIX berechtigt. Die Teilnahme ist aufgrund des Beitragsmaßstabs nach § 4 Abs. 2 auf 30 Nutzungstage beschränkt, soweit die Beitragspflicht während des gesamten Kalenderjahres besteht. Beginnt die Beitragspflicht nach dem 1. Januar oder endet vor dem 31. Dezember eines Kalenderjahres, ermäßigt sich der Umfang der Nutzungstage auf die vollen Monate der Beitragspflicht anteilig im Verhältnis von 30 Nutzungstagen pro Kalenderjahr. Für weitere Nutzungstage hat der Jahresgästekarteninhaber den regulären Fahrpreis zu entrichten. Die übrigen Regelungen gelten entsprechend.
- (9) Die Anzahl der jährlichen Nutzungstage ist auf der Jahresgästekarte in Form von Datumsfeldern vorgegeben. Vor Fahrtantritt hat der Inhaber der Jahresgästekarte das Datum des jeweiligen Nutzungstages in die Datumsfelder in zeitlicher Reihenfolge einzutragen. Führt die Fahrt über das HATIX-Gebiet hinaus, ist das reguläre Beförderungsentgelt ab dem letzten Ort im HATIX-Gebiet zu entrichten.

- (10) Für festgestellte Missbräuche, die zu Regressansprüchen an die Stadt Bad Lauterberg im Harz führen, ist Schadensersatz mindestens in der Höhe des von der Stadt Bad Lauterberg im Harz angeforderten Betrages an die Stadt zu leisten.
- (11) Bei Verstößen ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß der gültigen Verordnung über die Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen zu zahlen.

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Zweitwohnungsinhaber und Dauercamper sowie ihre Ehegatten, Lebenspartner und mit in der Familie lebenden minderjährigen Kinder werden ausschließlich zu Jahreshäufigkeitsbeiträgen veranlagt. Der Bemessung des Jahreshäufigkeitsbeitrages liegen 30 Übernachtungen pro Kalenderjahr zu Grunde.

§ 5 Beitragshöhe und Ermäßigungen

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Beitragshöhe und die Ermäßigungen bestimmen sich nach folgender Tabelle:

		Tagesgäste- beitrag	Jahreshäufigkeits- beitrag
1.	Normalbeitrag	2,50 €	75,00 €
2.	<u>Ermäßigungen:</u>		
	a) Kinder ab 14 Jahre und Jugendliche bis 18 Jahre	0,70 €	21,00 €
	b) Campingplatzgäste und Motorcaravaner	0,90 €	27,00 €
	c) Personen, die von Trägern der Kriegsopferfürsorge und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandt wurden und deren Aufenthalt mind. 21 Tage beträgt	2,40 €	
	d) Schwerbehinderte gemäß § 2 Sozialgesetzbuch IX, welche die Kosten des Aufenthalts in voller Höhe selbst tragen, bei einer Erwerbsminderung von 70 – 99 %	1,70 €	51,00 €

	e) Gäste in Jugendherbergen, Harzklubheimen und Naturfreundegehäusern	1,50 €	
	f) Teilnehmer an den von der Stadt anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen, Seminaren und Kameradschaftstreffen	0,80 €	

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Wer im Erhebungsgebiet Personen beherbergt, Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder durch Betreiben eines Campingplatzes, einer Klinik, einer Kurklinik, eines Sanatoriums, eines Kurheims, eines Hotels, einer Pension oder einer vergleichbaren Einrichtung oder als Reiseunternehmer den Aufenthalt Beitragspflichtiger im Erhebungsgebiet ermöglicht, hat von den Beitragspflichtigen die von der Stadt Bad Lauterberg im Harz vorgeschriebenen Meldevordrucke innerhalb von 48 Stunden nach Anreise ausfüllen zu lassen und die im Durchschreibeverfahren hergestellte Gästekarte mit HATIX-Aufdruck auszuhändigen.

Innerhalb der vorgenannten Frist ist der Gästebeitrag durch den Wohnungsgeber von den Beitragspflichtigen einzuziehen. Die beitragspflichtigen Personen sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Anreise unter Verwendung der Durchschriften der Meldevordrucke an die Stadt zu melden. Die Stadt errechnet anhand der vorliegenden Meldungen, die von den Wohnungsgebern eingezogenen Gästebeiträge und erteilt den Wohnungsgebern monatlich einen entsprechenden Heranziehungsbescheid.

Die von den Wohnungsgebern eingezogenen Gästebeiträge sind innerhalb von Tagen nach Bescheiderteilung an die Stadt Bad Lauterberg im Harz zu entrichten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten


§ 11 erhält folgende Fassung:

Zu widerhandlungen gegen § 7 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 sowie § 8 Abs. 1 – 5 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten i.S. des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Artikel II

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am **01. Januar 2021** in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 25.06.2020



(Dr. Gans)
Bürgermeister

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses 2016 und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG den Jahresabschluss 2016 beschlossen und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters zu diesem Bericht liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

06.07.2020 bis 14.07.2020

im Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, zur Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache öffentlich aus. Ein Termin zur Einsichtnahme kann unter der Rufnummer 05524 853-110 vereinbart werden.

Bad Lauterberg im Harz, den 29.06.2020

gez. Dr. Gans
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Bad Sachsa für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.680.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.442.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	440.100 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.356.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.033.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	363.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.220.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	857.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	942.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.577.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.196.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 857.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 480.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v. H.

2. Gewerbesteuer	450 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG sind von unerheblicher Bedeutung, wenn diese eine Wertgrenze von 25.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze beträgt

1. 20.000 € für Investitionen in immaterielle Güter
2. 100.000 € für Investitionen in Hochbauprojekte
3. 100.000 € für Investitionen in Tiefbauprojekte.

Bad Sachsa, den 17.12.2019

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.
Weick
Stadtoberamtsrat

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2, und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 16.06.2020 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan der Stadt Bad Sachsa liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 03. Juli 2020 bis zum 13. Juli 2020

im Rathaus der Stadt Bad Sachsa, Bismarckstraße 1, 37441 Bad Sachsa, Zimmer 5, während der Sprechzeiten: Montag – Freitag 8:30-12:30 Uhr, Montag 14:00-16:00 Uhr und Donnerstag 14:00-17:30 Uhr, angesichts der derzeitigen Corona-Pandemie nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel.: 05523/3003-45), zur Einsichtnahme aus.

Bad Sachsa, den 30.06.2020

Stadt Bad Sachsa
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Weick
Stadtoberamtsrat

STADT BAD SACHSA
Hauptamt
Az.: 10 24 03 -10

Bad Sachsa, 26. Juni 2020
wk/Gr

EINLADUNG

zu einer öffentlichen Ratssitzung am **Donnerstag, dem 9. Juli 2020**, ab **19:00 Uhr** im **Kursaal**.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Pflicht zum Tragen einer geeigneten Mund- und Nasenbedeckung in den Sitzungen der politischen Gremien
4. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Ratssitzung vom 17. Dezember 2019
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde, welche sich auf die vorgesehene Tagesordnung der Sitzung zu beziehen hat (Dauer: 20 Minuten)
7. Umbildung von Gremien
 - a) Bauausschuss
 - b) Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss
 - c) Verwaltungsausschuss (Antrag der Gruppe FDP/Aktiv)
8. Städtische Gesellschaften
 - a) Umbildung der Gesellschafterversammlung der Bädergesellschaft Bad Sachsa mbH (Antrag der Gruppe FDP/Aktiv)
9. Entsendung eines Ratsvertreters in die erweiterte Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2016 - 2021
- Sitzungsdienst -

10. Zukünftige Ausrichtung der Stadt Bad Sachsa;
 - a) Bürgermeister*innenwahl;
hier: Bestimmung des Wahltermins sowie Berufung der Gemeindevahllleitung oder
 - b) Entscheidung, ob evtl. (stattdessen) Verhandlungen über einen Zusammenschluss mit der Gemeinde Walkenried aufgenommen werden sollen

11. Haushalt 2020;
hier: Auszahlung des Zuschusses an die städtischen Gesellschaften auf Anforderung des Geschäftsführers unabhängig von einer Genehmigung des Haushaltes
(Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen | CDU-Fraktion | SPD-Fraktion)

12. Beteiligungsmanagement der städtischen Gesellschaften
(Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen | CDU-Fraktion | SPD-Fraktion)

13. Übertragung des HATIX-Vertrages von der Stadt Bad Sachsa auf die Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG
(Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen | CDU-Fraktion | SPD-Fraktion)

14. Anträge und Anfragen

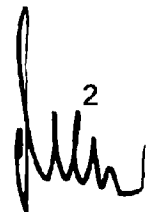
15. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde (Dauer: 20 Minuten)

Der Zugang der Besucher*innen an der öffentlichen Sitzung erfolgt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzangebots.

Um dem Gesundheitsschutz aller anwesenden Personen aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, werden die Zuhörer*innen aufgefordert, eine Mund-Nasen-Bedeckung (Community-Maske) zu tragen.


Werner Bruchmann
Ratsvorsitzender

RatE09072020



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Landolfshausen für das Haushaltsjahr 2020
--

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Landolfshausen in seiner Sitzung am **28.05.2020** folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.083.700	0	0	1.083.700
ordentliche Aufwendungen	1.103.700	38.700	8.000	1.134.400
außerordentliche Erträge	20.000	0	0	20.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.053.400	0	0	1.053.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.036.700	38.700	8.000	1.067.400
Einzahlungen aus Investitionen	391.000	390.500	135.000	646.500
Auszahlungen für Investitionen	646.000	480.000	259.000	867.000
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeiten	100.000	0	0	100.000
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeiten	30.000	0	0	30.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.544.400	390.500	135.000	1.799.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.712.700	518.700	267.000	1.964.400

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

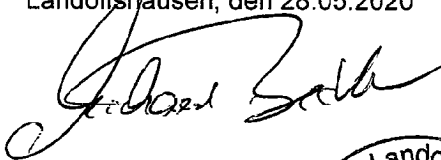
§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Bestimmungen hinsichtlich der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 KomHKVO werden nicht verändert.

Landolfshausen, den 28.05.2020



(Michael Becker)
Bürgermeister



Gemeinde Landolfshausen

DER BÜRGERMEISTER

Öffentliche Bekanntmachung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

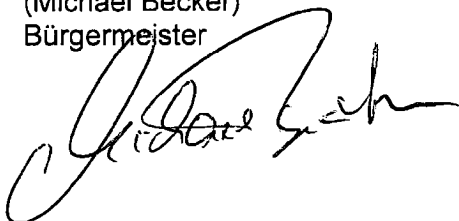
Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 10.06.2020 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 und weiteren Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom

14.07.2020 bis einschließlich 25.08.2020

zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten im Gemeindebüro,
Am Dorfgemeinschaftshaus 1, Landolfshausen aus.

(Michael Becker)
Bürgermeister



Landolfshausen, den 07.07.2020

ausgehängt am: 07.07.2020

abgenommen am:

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen

in 34346 Hann. Münden, Ortsteil Gimte

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen in 34346 Hann. Münden, Ortsteil Gimte** hat der Kirchenvorstand am **17. Juni 2020** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

entfällt

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|--|-------------------|
| a) Wahlgrabstätte mit 1 Grabstelle für 30 Jahre | 1.050,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte | 35,00 € |
| c) Wahlgrabstätte mit 2 Grabstellen für 30 Jahre | 2.100,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte | 70,00 € |
| e) Rasenwahlgrabstätte mit 1 Grabstelle für 30 Jahre | 1.635,00 € |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte | 54,50 € |
| g) Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre für 30 Jahre | 420,00 € |
| h) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte | 14,00 € |

3. Urnenreihengrabstätten

entfällt

4. Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|--|-----------------|
| a) Urnenwahlgrabstätte für die Beisetzung von bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung | 800,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte | 40,00 € |
| c) Urnenwahlgrabstätte für die Beisetzung von bis zu 4 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung | 810,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte | 40,50 € |
| e) Urnenrasenwahlgrabstätte (mit Grabmal im Rasen) für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung | 960,00 € |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte | 48,00 € |
| g) Urnenwahlgrabstätte am Urnenrondell für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung | 860,00 € |
| h) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte | 43,00 € |

5. **Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten (Erdbestattung)**
(gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung)
- a) **Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung** **275,00 €**
b) **eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6**
6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bzw. 1/20 der unter § 6 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes und Abräumen der überflüssigen Erde:

1. a) für eine **Erdbestattung** (Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr) **490,00 €**
b) für eine **Erdbestattung** (Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr) **800,00 €**
2. für eine **Urnenbestattung** **150,00 €**

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung **75,00 €**
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals **45,00 €**

IV. Gebühren für Umbettungen

1. **für die Ausgrabung einer Leiche**
je nach Einzelfall die tatsächlich entstandenen Kosten
2. **für die Ausgrabung einer Asche**
je nach Einzelfall die tatsächlich entstandenen Kosten

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Gimte und der Marienkirche Gimte

- Gebühr für die Benutzung der **Friedhofskapelle Gimte** **180,00 €**
je Trauerfeier
- Gebühr für die Benutzung der **Marienkirche Gimte** **300,00 €**
je Trauerfeier

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für Grabstätten, für die vor dem **07.08.2009** ein Nutzungsrecht bestanden hat, bis zum Ablauf dieses Nutzungsrechtes bzw. bis zum Beginn einer eventuellen Verlängerung.

pro Jahr je Grabstelle **7,50 €**

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **21.11.2019** außer Kraft.

Gimte, den 17. Juni 2020

Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen
Der Kirchenvorstand

gez. Graunitz

Vorsitzender

Siegel

gez. Böttcher

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Münden auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 08.11.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 29. Juni 2020

Ev.-luth. Kirchenkreis Münden
Der Kirchenkreisvorstand
Der Beauftragte

gez. Creydt

Creydt

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III.1 -
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)
HNA (Veröffentlichung in vereinfachter Form)

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Hemeln-Bursfelde

in 34346 Hann. Münden, Ortsteil Hemeln

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Hemeln-Bursfelde** in **34346 Hann. Münden-Hemeln** hat der Kirchenvorstand am **15. Juni 2020** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

entfällt

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-----------------|
| a) Wahlgrabstätte für 30 Jahre je Grabstelle | 840,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 28,00 € |
| c) pflegeleichte Wahlgrabstätte mit Kennzeichnung
für 30 Jahre je Grabstelle | 960,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 32,00 € |
| e) Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre
für 30 Jahre je Grabstelle | 390,00 € |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 13,00 € |

3. Urnenreihengrabstätten

entfällt

4. Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|--|-----------------|
| a) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen
für 20 Jahre je Urnenbestattung | 540,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 27,00 € |
| c) pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen
für 20 Jahre je Urnenbestattung | 720,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 36,00 € |

5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 6 der Friedhofsordnung

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr in Höhe von **540,00 €**¹.
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach 5.a) eine Gebühr gemäß 2.b), 2.d) oder 4.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

¹ Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes

- | | |
|-------------------------------------|-----------------|
| 1. bei einer Erdbestattung | 800,00 € |
| 2. bei einer Urnenbestattung | 110,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 70,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 50,00 € |

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung ein Nutzungsrecht bestanden hat, bis zum Ablauf dieses Nutzungsrechtes bzw. bis zum Beginn einer eventuellen Verlängerung

pro Jahr je Grabstelle 7,50 €.

Die Gebühr wird im voraus für 5 Jahre erhoben und ist jeweils zum 01.01. des entsprechenden Jahres fällig.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren können für die gesamte Nutzungszeit im voraus bezahlt werden.

Sollte eine Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten eingegeben werden, so ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr sofort bis zum Ende der Nutzungszeit zu zahlen.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Hemeln und der Marienkirche Hemeln

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Hemeln je Trauerfeier (inkl. Nutzung der Leichenkammer)	180,00 €
--	-----------------

Gebühr für die Benutzung der Marienkirche Hemeln je Trauerfeier	250,00 €
--	-----------------

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **27.01.2011** außer Kraft.

Hemeln, den 15. Juni 2020

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Hemeln-Bursfelde
Der Kirchenvorstand**

gez. Dobers

Vorsitzender

Siegel

gez. Schmidt-Mackenroth

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Münden auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 08.11.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 1. Juli 2020

**Ev.-luth. Kirchenkreis Münden
Der Kirchenkreisvorstand
Der Beauftragte**

gez. Creydt

Creydt

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hemeln-Bursfelde (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III.1 -
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)
Gemeindebrief Hemeln (Bekanntmachung in vereinfachter Form)

Jahreshauptversammlung der Forstgenossenschaft Pöhle

am Sonntag, dem 12. Juli 2020 um 10:00 Uhr im Bürgerhaus Pöhle

Mitglieder der Realgemeinde ohne Mitgliedschaft in der Forstgenossenschaft sind zur Versammlung als Gäste ohne Stimmberechtigung eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Versammlung und Feststellung der anwesenden Stimmrechte durch Liste, der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Verlesen des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
4. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
5. Bericht des Betriebsleiters und Bekanntgabe sowie Genehmigung des Hauungs- und Wirtschaftsplanes für das Forstjahr 2020/2021
6. Beschlussfassung über den Brennholzeinschlag 2020/2021
7. Verlesen der Jahresrechnung 2019
8. Bericht der Kassenprüfer und Antrag auf Entlastung der Rechnungsführerin und des Vorstandes.
9. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns
10. Wahl der Kassenprüfer
11. Landankauf / Landverkauf
12. Verschiedenes

Es gelten aufgrund der Corona Pandemie die gesetzlichen und behördlichen Schutz- und Hygienebestimmungen.

Eine Bewirtung findet nicht statt

Vorstand Forstgenossenschaft
Dietmar Steinmetzer
1. Vorsitzender

Jahreshauptversammlung Realgemeinde Pöhle
Sonntag, 12. Juli 2020 um ca. 11:30 Uhr im Bürgerhaus Pöhle
im Anschluss an die Jahreshauptversammlung der Forstgenossenschaft

Tagesordnung

1. Eröffnung der Versammlung und Feststellung der anwesenden Mitglieder durch Liste, der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht des Betriebsleiters
5. Rechnungslage und Prüfungsbericht
6. Bericht der Kassenprüfer und Antrag auf Entlastung des Rechnungsführers und des gesamten Vorstandes
7. Wahl des Vorstandes
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Beschlussfassung über Stellungnahme zur Auflösung der Realgemeinde Pöhle (2/3-Mehrheit der Anteile)
10. Beschlussfassung über die Ausschüttung des Verbandsvermögens
11. Verschiedenes

Sollten zur Beschlussfassung im Tagesordnungspunkt 9 keine 2/3 der Anteile vertreten sein, findet zu diesem Tagesordnungspunkt eine erneute Versammlung am Donnerstag, dem 16. Juli 2020 um 19:00 Uhr am selben Ort statt. Es genügt dann zur Beschlussfassung die Mehrheit der anwesenden Anteile.

Es gelten aufgrund der Corona Pandemie die gesetzlichen und behördlichen Schutz- und Hygienebestimmungen.

Eine Bewirtung findet nicht statt

Vorstand Realgemeinde
Dietmar Steinmetzer
1. Vorsitzender

**Erneute Versammlung der Realgemeinde Pöhlde zur Beschlussfassung
über eine Stellungnahme zur Auflösung der Realgemeinde am
Donnerstag, dem 16. Juli 2020 um 19:00 Uhr im Bürgerhaus Pöhlde**

Tagesordnung

1. Eröffnung der Versammlung und Feststellung der anwesenden Mitglieder durch Liste, der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Informationen des 1. Vorsitzenden
4. Beschlussfassung über eine Stellungnahme zur Auflösung der Realgemeinde Pöhlde
5. Verschiedenes

Es gelten aufgrund der Corona Pandemie die gesetzlichen und behördlichen Schutz- und Hygienebestimmungen.

Eine Bewirtung findet nicht statt

Vorstand Realgemeinde

Dietmar Steinmetzer

1. Vorsitzender

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Duderstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 90. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Duderstadt am

**Donnerstag, 9. Juli 2020, 18:00 Uhr
in der Sparkasse Duderstadt, Bahnhofstr. 41, 37115 Duderstadt**

lade ich Sie mit folgender Tagesordnung herzlich ein:

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.3 Genehmigung der Tagesordnung
Anträge zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Zweckverbandsversammlung vom 7. November 2019
3. Mitteilungen
4. Bericht zum Abschluss des Geschäftsjahres 2019
5. Information über den Bericht der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Niedersachsen zum Jahresabschluss zum 31.12.2019
6. Entlastung des Verwaltungsrates gemäß § 23 Abs. 3 NSpG für das Geschäftsjahr 2019
7. Informationen zur Lage und Geschäftsentwicklung der Sparkasse im Jahr 2020
8. Anfragen und Anregungen

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Wucherpfennig
Vorsitzende der Verbandsversammlung